

**SATZUNGEN**

---

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Musikfreunde in Feldkirch“ und hat seinen Sitz in 6800 Feldkirch.

**§ 2 Vereinsziel**

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient der Pflege und Förderung der Musik in allen ihren Zweigen.

**§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- a) Veranstaltungen von Konzerten oder anderen musikalischen Veranstaltungen
- b) die Unterstützung und Förderung von schöpferischen und ausübenden musikalischen Talenten
- c) die Herausgabe von Publikationen
- d) die Schaffung, Erhaltung und Ausgestaltung von Dokumentationen (Bibliothek, Tonträgerarchiv, ...)

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen und durch Verkauf von Publikationen
- c) Subventionen, Förderungsbeiträgen, Spenden und allfällige sonstige Erträge

Die Erträge werden ausschließlich zur Erreichung der oben genannten Aufgaben der Gesellschaft verwendet.

**§4 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Mitgliedern, die

- a) vom Vorstand aufgenommen werden.
- b) ein besonderes Amt in der Gesellschaft der Musikfreunde ausüben (Vorstandsmitglieder).
- c) auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- d) Stifter oder Förderer sind, sofern diese keine juristischen Personen sind.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die den Mitgliedern (§ 5) zustehenden Rechte sind:
  - a) Sitz und Stimme in der Hauptversammlung
  - b) das aktive und passive Wahlrecht
  - c) die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereines
  - d) begünstigte Kartenbezugsrechte
- 2) Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, das Ansehen der Gesellschaft zu wahren und die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, Mitglieder nach § 5, lit. a) sind zur pünktlichen Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

**§7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an das Schiedsgerecht binnen 30 Tagen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen werden.

**SATZUNGEN**

---

**§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§ 9 und §10), der Vorstand (§ 11 bis §13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

**§ 9 Die Hauptversammlung**

- 1) Die Hauptversammlung wird durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder gebildet. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, im Ausnahmefall das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 2) Die ordentliche Hauptversammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahres (Kalenderjahres) innerhalb von drei Monaten statt.
- 3) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt zu finden.
- 4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzulassen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 5) Anträge zur Hauptversammlung sind mindesten acht Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- 8) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- 9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereins geändert werden sollen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse auf Auflösung des Vereines oder auf Änderung der Satzungen hinsichtlich der für den Auflösungsbeschluss festgelegten Regelungen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

**§ 10 Befugnisse der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag ;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das nächste Vereinsjahr und der einmaligen Beiträge für Stifter und Förderer;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung und Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern und anderen Entscheidungen des Schiedsgerichtes;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins gemäß § 9, Abs. 9;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen, sowie über Anträge, die von Mitgliedern spätestens 8 Tage (§ 9, Abs.5) vor der Hauptversammlung schriftlich gestellt werden.

**SATZUNGEN**

---

**§ 11 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Finanzreferenten und seinem Stellvertreter sowie aus höchstens 4 von der Hauptversammlung zu bestellenden Beiräten. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Vorstand (Der Stadt Feldkirch steht das Recht zu, eine(n) Vertreter(in) in die Vorstandssitzungen zu entsenden.)
- 2) Der Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuführen.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.
- 7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt (Abs. 8) und Enthebung (Abs. 9).
- 8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären; die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- 9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands in Kraft.

**§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechenschaftsberichts; Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer und deren Weiterleitung an die Hauptversammlung;
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen;
- d) Antragstellung an die Hauptversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern .

**§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Im Falle der Verhinderung des Obmanns gehen seine Agenden auf seinen Stellvertreter über.
- 3) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- 4) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.

**SATZUNGEN**

---

**§14 Die Rechnungsprüfer**

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 7, 8 und 9 sinngemäß.

**§15 Schiedsgericht**

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten (Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder) entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Verzichtet eine Partei ausdrücklich oder stillschweigend nach erfolgter Aufforderung auf deren Bestellung, so werden diese Schiedsrichter vom Vorstand ernannt.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Schiedsspruch ist eine Berufung vor der Hauptversammlung zu lässig.

**§16 Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung gemäß §9, Abs. 9 beschlossen werden.
- 2) Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung der Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an einen Verein der Stadt Feldkirch zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt. Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck der Pflege und Förderung der Musik in allen ihren Zweigen zu übergeben.

Feldkirch, am 08. September 2014